

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Jahrgang 1886.

437. 424. Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatsisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1. der Bahn von Wrist nach Ikehoe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 2. der Bahnen: a) von Garnsee nach Lessen, b) von Wreschen nach Strzalkowo, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 3. der Bahnen: a) von Meseritz nach Rokietnica, b) von Altdamm bezw. Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin, c) von Briesen nach Jädidendorf, d) von Striegau nach Volkenhain, e) von Grunow nach Beeskow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 4. der Bahnen: a) von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau, b) von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf, c) von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 5. der Bahnen: a) von Teutschenthal nach Salzmünde, b) von Fulda nach Tann, c) von Wiesbaden nach Langenschwalbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M., 6. der Bahnen: a) von Schönebeck nach Blumenberg, b) von Debitzfelde nach Salzwedel, c) von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Torfmoor herzustellenden Anschlußbahn, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 7. der Bahnen: a) von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinesfelde, b) von Sarnau nach Frankenberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 8. der Bahnen: a) von Schmallenberg nach Fredeburg, b) von Krebsböge nach Radewormwald, c) von Elberfeld nach Cronenberg, d) von Wülfrath nach Welbert, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 9. der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln, übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 litt. c aufgeführten Linie Braunschweig-Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Ent-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1886.

eignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. April 1886.

gez.: **Wilhelm.**Für den Minister der öffentlichen Arbeiten, ggez.: Lucius.  
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

438. 426. Das zu Berlin am 6. Mai 1886 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1659. Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886.

Nr. 1660. Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Civilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

439. 421. Das zu Berlin am 5. Mai 1886 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9122. Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886.

Nr. 9123. Allerhöchster Erlass vom 21. April 1886, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 19. April 1886 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Verfügung

440. 424. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. J. (G.-S. S. 125) vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

1. der Bahnen:
  - a. von Meseritz nach Rokietnica,
  - b. von Striegau nach Volkenhain,
  - c. von Grunow nach Beeskow,

den von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

zu a zu Guben,  
zu b zu Breslau (Breslau-Halbstadt),  
zu c zu Berlin (Berlin-Sommerfeld),  
2. der Bahnen:  
a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,  
b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,  
c. von Dittmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese,  
den von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:  
zu a zu Ratibor,  
zu b und c zu Reife,  
3. der Bahnen:  
a. von Teutschenthal nach Salzmünde,  
b. von Wiesbaden nach Langenschwalbach,  
den von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

zu a zu Nordhausen,  
zu b zu Wiesbaden,  
4. der Bahnen:  
a. von Schönebeck nach Blumenberg,  
b. von Debitzfelde nach Salzwedel,  
c. von Braunschweig nach Gishorn,  
den von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

zu a zu Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt),  
zu b zu Berlin (Berlin-Lehrte),  
zu c zu Braunschweig.  
5. der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch dem von der königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Aachen, innerhalb der den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatsbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Zugleich wird in Abänderung des Erlasses vom 13. Mai 1885 — II. a (b) 8102) — (E. V. Bl. S. 137) das von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. ressortirende königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Frankfurt a. M. von der Leitung des Baues der Eisenbahn von Fulda nach Hersfeld entbunden und die Bauleitung der gedachten königlichen Eisenbahn-Direktion unmittelbar übertragen.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
J. A.: Schneider.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

441. 432. Uebersicht  
von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen

Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1885 bis zum Final-Abschluß 1885.

	M.	Pf.
I. Einnahme:		
Gesamtbetrag der Beiträge und Prämien	3 129 358	20
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen . . . . .	191 947	31
Sonstige Einnahmen . . . . .	1 638 736	52
Summa der Einnahmen . . . . .	4 960 042	03
II. Ausgabe:		
Gesamtbetrag der festgestellten Entschädigungen inkl. Abschätzungskosten . . . . .	2 847 387	59
Für gemeinnützige Zwecke (§. 109 des Societäts-Reglements) . . . . .	23 982	40
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschäftsführer und der Hebekosten . . . . .	443 627	20
Sonstigen Ausgaben . . . . .	1 450 649	56
Summa der Ausgaben . . . . .	4 765 646	75
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben . . . . .	194 395	28

III. Gesamt-Vermögen der Societät am Schlusse des Berichtsjahres.

	M.	Pf.
Aktiva:		
Rückständige Einnahmen . . . . .	15 222	32
3 702 700 Mark Nennwerth Werthpapiere zum Courswerthe von . . . . .	3 790 138	50
Hypothekarische Ausleihungen . . . . .	577 000	—
Werth des Hauses und des Inventars . . . . .	300 000	—
Summa der Aktiva . . . . .	4 682 360	82
Passiva:		
Raffen-Vorschuß . . . . .	241 344	39
Rückständige Brandvergütungen und sonstige rückständige Ausgaben . . . . .	555 430	02
Prämien-Reserve . . . . .	39 597	50
Summa der Passiva . . . . .	836 371	91
Ueberschuß der Aktiva . . . . .	3 845 988	91

Düsseldorf, den 5. Mai 1886.

Der Direktor der Rhein. Prov.-Feuer-Societät: Sen I. 442. 428. Nachdem die Kreisthierarztstelle des Kreises Coesfeld (mit dem Amtssitze in Coesfeld) durch die Versetzung des bisherigen Inhabers derselben erledigt worden ist, soll mit der als baldigen Wiederbesetzung der Stelle vorgegangen werden. Mit derselben ist ein Staatsgehalt von jährlich 600 Mark verbunden, wozu noch die Gebühren aus Kommunalfonds für Ueberwachung von im Kreise vorhandenen Viehmärkten treten. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis spätestens zum 1. Juli d. J. bei uns einreichen.

Münster, den 7. Mai 1886. Nr. 9230 I. L. Königl. Regierung, Abth. des Innern: v. Diebahn. 443. 153. Wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinscheine Reihe VII, Nr. 1 bis 8 zu den

Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886. I. 249.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen königlichen Steuerkassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886. III. V. 791.

Königliche Regierung: v. Schütz.

444. 419. Dem am 2. Mai 1866 zu Köln geborenen, zu Grefeld wohnhaften Heinrich Joseph Schleyen

ist von uns die Erlaubniß zur Führung und Annahme des Familiennamens Knapstein ertheilt worden.

Düsseldorf, den 3. Mai 1886. I. I. 732.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Noon. 445. 420. Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1885/86 betreffend.

Gemäß der Vorschrift im §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds während des Rechnungsjahres 1885/86 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. Vide.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Zst-Ein- nahme oder Ausgabe.	
		fl.	sch.
A. Einnahme.			
1	Grundsteuer-Beischläge einschließlich der Hebegebühren . . . . .	7 817	08
2	Zinsen aus dem Kapitalvermögen . . . . .	6 016	86
3	Fortlaufende Einnahmen in Folge Berichtigung materieller Irthümer . . . . .	447	62
4	Aus Versilberung von Effekten . . . . .	30 552	05
5	Sonstige Einnahmen . . . . .	2	44
	Zusammen	44 836	05
	Dazu Baarbestand am 1. April 1885	1 625	92
	Summe A.	46 461	97
B. Ausgabe.			
1	Fortlaufende Ausgaben in Folge Berichtigung materieller Irthümer . . . . .	—	—
2	Unbeibringliche Steuerbeträge . . . . .	26	20
3	Grundsteuer-Nachlässe in Folge von Elementarschäden . . . . .	7 516	18
4	Außerordentliche Unterstützungen an Grundsteuerpflichtige . . . . .	36 756	—
5	Kosten der Ermittlung der Elementarschäden . . . . .	—	—
6	Bergütungen an Vollziehungsbeamte . . . . .	50	—
7	Hebegebühren von den Beischlägen (A. 1) . . . . .	227	68
8	Druck- und Formularekosten . . . . .	46	92
9	Zu Kapitalanlagen . . . . .	—	—
10	Sonstige Ausgaben . . . . .	53	51
	Summe B.	44 676	49
	Verglichen mit Summe A.	46 461	97
	Bleibt Baarbestand am 1. April 1886	1 785	48
	Außerdem Bestand an Effekten zum Nennwerthe von . . . . .	118 500	—

Düsseldorf den 6. Mai 1886. III. III. B. 2368.

Königliche Regierung III: Michaelis.

446. 431. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Bühnenmeisters Hink ist der Bauaufseher Reinsch zu Friemersheim zum Fischereiaufseher über die Strecke des Rheinstromes von Bodberg bis Essenberg ernannt worden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1886. I. III. A. 2390.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: Büsgen.

447. 436. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 20. April 1866 und auf die im

Anschlusse hieran von dem Herrn Minister des Innern erlassene, im diesseitigen Amtsblatte bekannt gegebene Berichtigung vom 24. Juli 1866 verweisen wir auf die dem gegenwärtigen Stück angefügte Beilage, betreffend den unterm 26. März cr. von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Nachtrag zu dem Statute der

Liverpool und London und Globe Versicherungs-gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie zu den Ergänzungs-Acten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Düsseldorf, den 5. Mai 1886. I. III. B. 2825.  
Königliche Regierung, Abtheil. des Innern: v. Roon.

### Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 18. Jahreswoche vom 25. April bis 1. Mai.

Kreis.	Genick- Starre.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
	Barmen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	8	1	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1	2	—	5	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	4	1	20	2	—	1
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	4	1	6	2	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	11	2	4	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	6	1	3	—	—	—	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	8	—	—	—
Lennepe . . .	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	19	3	1	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	67	8	1	—	3	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	1	—	—	15	6	2	—	—	—	113	10	37	5	82	17	3	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. Mai 1886.

449. 433. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. April d. J. III. III. B. 2059 über die erfolgte Zusendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die königlichen Rentmeister machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf folgende Vorschriften besonders aufmerksam:

1. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen müssen innerhalb der ersten 3 Monate des Steuerjahres, also vor dem 1. Juli d. J., bei dem Kataster-Kontrollleur schriftlich angebracht werden.

2. Bei dem Bürgermeister oder Kataster-Kontrollleur sind anzumelden alle Veränderungen der Gebäude, welche eine Erhöhung des Nutzungswertes zur Folge haben, nämlich:

a) Alle Neubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aufsetzen von Stockwerken, Anbauten oder Vergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.  
muß spätestens 3 Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung resp. zu einer höheren Besteuerung gelangen müssen. Es sind demnach alle Neubauten etc., deren Steuerpflichtigkeit mit dem 1. April 1887 eintritt, bis spätestens zum 31. December d. J. zur Besteuerung anzumelden, und entbindet die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung eines Neubaus oder zur Ausführung eines Veränderungsbaues nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Besteuerung. Diejenigen Neubauten etc. werden aber mit dem 1. April 1887 steuerpflichtig, welche in dem Zeitraume vom 1. April 1884 bis zum 1. April 1885 bewohnt oder resp. benutzbar geworden sind.

b) Die Umwandlung von gewerblichen Gebäuden in Wohngebäude und muß die Anmeldung innerhalb dreier Monate vom 1. April d. J. ab geschehen, wenn die Umwandlung vor dem 1. April d. J. eingetreten ist.  
c) Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse

der steuerpflichtigen und zwar hat die Anmeldung in dem Monat zu erfolgen in welchem die Gebäude die bisher die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren haben.

Die Anmeldefristen unter b und c gelten nur für den Fall, daß die betreffenden Gebäude ohne Veränderung ihrer bisherigen Einrichtung für ihre neue Bestimmung haben in Gebrauch genommen werden können. Hat aber zu diesem Behufe erst ein Ausbau, oder eine sonst wesentliche Veränderung vorgenommen werden müssen, so tritt die Steuerpflichtigkeit und dementsprechend die Anmeldepflicht zu den unter a bezeichneten Zeitpunkten ein.

Wer die Anmeldung der unter a und b bezw. c angegebenen Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Mark.

3. Ferner sind bei dem Bürgermeister oder Kataster-Kontrollleur anzumelden alle Veränderungen, welche eine Verminderung der Gebäudesteuer zur Folge haben, nämlich: Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, gänzliche oder theilweise Zerstörung eines solchen durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß in dem Monate geschehen, in welchem dieselben eingetreten sind. Unterbleibt die Anmeldung einer derartigen Veränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anmeldung erfolgt.

4. Anträge auf Erlass von Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden.

5. Anträge auf Erlass oder Erstattung des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutzt geblieben sind, müssen spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem sich die einjährige Nichtbenutzung der betreffenden Gebäude vollendet, bei dem Bürgermeister oder Kataster-Kontrollleur angebracht werden.

6. Gesuche Grundsteuerpflichtiger und baare Geldunterstützung aus dem Grundsteuerdeckungsfonds wegen erlittener Unglücksfälle z. B. Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe oder des Wirthschaftsviehes, sind stets ohne Verzug bei dem Bürgermeister anzubringen.

Solche Unterstützungen können jedoch nur benjenigen Grundeigentümern gewährt werden, welche durch diese Unglücksfälle in eine solche Lage gerathen sind, daß sie ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem

Zustande zu erhalten vermögen. Die Entrichtung von Gebäudesteuer giebt kein Anrecht zu ähnlichen Unterstützungsgesuchen, wie die oben erwähnten, weil mit der Gebäudesteuer keine Beiscläge zum Grundsteuerdeckungsfonds erhoben werden, mithin nur die Besitzer besteuert Liegenschaften an diesem Fonds theilhaftig sind. Die Herren Landräthe veranlassen wir, der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme in die Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1886. Ill. Ill. B. 2431.

Königliche Regierung Ill: Michaelis.

450. 439. Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung „Die Post“.

Berlin, den 23. Januar 1885.

Verantwortlich als Redakteur Dr. R. Dieke.

#### † † Geheimmittel-Schwindel.

Unter dem Namen „Swagatin Zahnschmerz-Paste“ wird durch eine in 7 verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchchen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pf. auf polizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Marktgrafenstraße Nr. 29, hier angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax“ in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus Intelligenz-Blatt vom 7. Mai 1885 Nr. 105.

#### Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchchen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzel-Pulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pf. (52 Pf. Enzianwurzelpulver und 9 Pf. Calmuswurzelpulver) beträgt.

Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium gez.: von Madai.

Ausschnitt aus dem Intelligenzblatt vom 27. Mai 1885. Nr. 120.

#### Bekanntmachung.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homericana-Thee“ ein angeblich gegen Lungen- und Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel

angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte Jacobstraße Nr. 93 hier selbst wohnhaft, in Päckchen mit 25 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5—6 Pf. für den Preis von 1 Mark 20 Pf. verkauft wird und nach dem Ergebnis der amtlich veranlassenen sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. J. B. gez.: Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des Berliner Intelligenzblatts vom 3. September 1885.

#### Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigteiplatz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahnrenovator“ vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzhaltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.

Königl. Polizei-Präsidium. J. B. gez.: Friedheim.

Die vorstehenden Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warnen das Publikum vor dem Ankauf der oben erwähnten Geheimmittel.

Düsseldorf, den 28. April 1886. (I. II. A. 1760.)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.

#### Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

451. 440. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Es werde Licht. Poëmen von Leopold Jacoby“. Dritte Auflage. 1886. Ohne Angabe des Verlegers und Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richtigshofen.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

452. 412. Durch §. 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und §. 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23.

Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritätsanleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, nämlich:

1. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission (Privilegien vom 2. Oktober 1848, 28. Juli 1849 und 12. Juli 1856),
  2. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission (Privilegien vom 11. März 1850/12. Juli 1856 und 5. September 1855/31. März 1862),
  3. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritätsaktien I. Serie (Privilegien vom 22. September 1840 und 28. April 1842),
  4. der vierprozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegien vom 11. September 1850 und 31. März 1862),
  5. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 6. Juli 1853),
  6. der vierprozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 23. März 1857),
  7. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 8. November 1852),
  8. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 9. Januar 1854),
  9. der vierprozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),
  10. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Serie (Privilegium vom 16. November 1850),
  11. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie (Privilegium vom 29. August 1853) und
  12. der vierprozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie (Privilegium vom 7. April 1856),
- dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:
- a) für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt;
  - b) den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der General-Staatskasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanzminister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schulverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Kennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen

besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Vordruckbogen zu diesen Verzeichnissen können bei der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse und bei der General-Staatskasse zu Berlin unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staats-Schuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Elberfeld, den 4. Mai 1886.

Königliche Eisenbahndirektion.

453. 434. Auf Antrag der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 5. Mai 1886 als zur Anlage der Eisenbahn von Solingen nach Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Gräfrath belegene Grundflächen angeordnet.

Ab. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Bohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	—	38	1	160/LX. 76	Drechsler Wilhelm Tümmesfeld	Rebiges.
2	4	48	1	159/LX. 75		
3	1	22	1	228		
4	11	57	1	229		
5	1	50	1	ohne		
6	28	08	1	230		
7	1	03	1	ohne		
8	10	70	1	231	Eheleute Akerer, Bäcker und Müller Robert Jacobs	Bandelmühle bei Gräfrath.
9	1	31	1	ohne		
10	—	52	1	238/X. 52		
11	38	46	1	274		
12	15	21	1	273		
13	24	67	1	266	Rentner Carl Ewald Baus Kaufmann Carl Albert Walter Küller	Düsseldorf. Gräfrath.
14	4	05	1	395/267. 280		
15	3	49	1	275		

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 20. Mai 1886**, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Gräfrath anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Mai 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

#### 454. 427. Rheinstromregulirung.

Das Projekt über die Regulirung des Rheinstromes bei Hochhaalen unterhalb Ruhrort ist mit Berücksichtigung der von den Uferbesitzern in dem Termine am 12. Februar cr. gemachten Einwendungen entsprechend umgeändert und soll dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 den betheiligten Uferbesitzern wieder vorgelegt werden.

Termin hierzu ist auf **Dienstag, den 18. d. M.**, Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr, in dem großen Bahnhofsgelände zu Ruhrort anberaumt und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das umgeänderte Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegennehmen.

Nach diesem Termine kann das Projekt auf meiner Amtsstube, Concordiastraße 39, noch bis Dienstag, den

25. d. M. eingesehen und können etwaige Einwendungen bis dahin mir eingereicht werden.

Düsseldorf, den 10. Mai 1886.

Der Königliche Baurath: Hartmann.

**455.** 429. Die Lieferung des Bedarfs an Kaiserlichen Postwagen und Perronkarren im Ober-Postdirektionsbezirke Düsseldorf soll neu vergeben werden. Bietungslustige Unternehmer werden zur Theilnahme an der schriftlichen Anbietung aufgefordert. Die Lieferungsbedingungen können im Amtszimmer 76 der hiesigen Ober-Postdirektion eingesehen werden; auf Wunsch werden dieselben gegen Erstattung der Schreibgebühren und sonstigen Kosten auch schriftlich mitgetheilt. Angebote sind in einem versiegelten Umschlage mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Postwagen und Perronkarren“ bis spätestens **1. Juni 1886**, 12 Uhr Mittags, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote erfolgen wird, an die Ober-Postdirektion hier selbst kostenfrei einzusenden.

Bei Eröffnung der Angebote können die Bietenden anwesend sein.

Düsseldorf, den 7. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Rö h n e.

**456.** 437. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

#### Zu Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 6. Februar 1883 wird der Gewerkschaft des Bleierzbergwerkes Hermann Wilhelm I zu Saarn das Eigenthum des Bergwerks Silberberg in den Gemeinden Saarn und Speldorf, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Zwei Million, einhundert drei und zwanzigtausend, fünfhundert sechs und zwanzig, einhalb Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. April 1886.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. April 1886.

Königliches Ober-Bergamt.

**457.** 438. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

#### Zu Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 9. Juni 1884 wird der Gewerkschaft des Bleierzbergwerkes Hermann Wilhelm zu Saarn das Eigenthum des Bergwerks Saarn I in der Gemeinde Saarn, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Million, ein hundert acht und achtzig tausend, neun hundert fünfzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am

heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. April 1886.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. April 1886.

Königliches Ober-Bergamt.

### Personal-Chronik.

**458.** 442. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht: 1. dem Professor Andreas Achenbach hier selbst die Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehenen Ehren-Groß-Komthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 2. dem Historienmaler Franz Müller hier selbst die Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens zu gestatten.

B. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt sind: der Ackerer und Schenkwirth Tillmann Cuyppers zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Aldekerk, der Dekonom Theodor Hoegen aufs Neue zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Emmerich, der bisherige zweite Beigeordnete, Gutsbesitzer Joseph Wilhelm Hilden zum ersten und der Ackerer und Rentner Gottfried Kremer zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Nievenheim.

C. Medicinal-Verwaltung.

Der praktische Arzt Dr. med. Ludwig Claren zu Merzig ist zum Kreiswundarzt des Stadt- und Landkreises Crefeld mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld ernannt worden.

Der Hebamme Wittve Emil Döring hier selbst ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt am hiesigen Orte in dem Hause „Thalstraße 66 I. Etage“ ertheilt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Dem katholischen Pfarrer Dr. Weising zu Essen ist die Genehmigung zur Fortführung der daselbst bestehenden Schule für katholische idiotische Kinder widerruslich ertheilt worden.

Der Pfarrer Winkhaus zu Dabringhausen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schulen zu Dhünn, Rostringhausen und Sonne ernannt worden.

**459.** 430. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: der Ober-Postkassenrendant Baußch von Oldenburg (Großherzogthum) nach Düsseldorf, der Postsekretär Fulbner von Darmstadt nach Düsseldorf und der Postsekretär Keerl von Osterode (Harz) nach

Solingen.

Angestellt: als Postverwalter: die Postassistenten Hakewessell in Cranenburg und Kohlleppele in Büberich. In den Ruhestand versetzt: der Ober-Postkassenrendant Rechnungs Rath Heim in Düsseldorf.

Gestorben: der Postdirektor Wulff in M.-Glabbach und der Ober-Postassistent Höfer in Neuf.

460. 441. Personal-Chronik  
Landgericht Cleve.

Versetzt: Notar Wolff in Kanten nach Bedburg. Stelle in Kanten bleibt unbesetzt.

Ernannt: Rechtsanwalt Vivroux in Dülken zum Notar in Sulzbach.

Rechtskandidaten Bremus und Symons zu Referendarien.

Referendar Mittweg zum Gerichtsassessor und dem Amtsgericht Cleve überwiesen.

Mit Wahrnehmung einer Richterstelle beim Amtsgericht in Dülken beauftragt: Gerichtsassessor Decker aus Aachen.

Das Kommissorium des Gerichtsassessors Klingelhöfer beim Amtsgericht in Cleve ist beendet.

461. 423. Der Stations-Vorsteher I. Klasse Meyer ist von Oberhausen nach Geldern versetzt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

### Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 72, 73, 74 und 75 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Bekanntm.
3146	Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Caterberg (interimistisch). Einkommen 1000 Mark.	—
3147	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Süchteln. Einkommen 900 Mark und 75 Mark Miethschädigung.	20./5.
3148	Polizeiergeantenstelle an der städtischen Verwaltung zu Wülfrath. Einkommen 1050 Mark.	—
3183	Hauptlehrer- und Klassenlehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Oberhausen. Einkommen für den Hauptlehrer 1500 Mark, steigend bis 2100 Mark; für den Klassenlehrer 1050 Mark, steigend bis 1800 Mark; Miethschädigung in beiden Fällen für verheirathete Lehrer 300, für unverheirathete 150 Mark.	25./5.
3225	Lehrerinstelle an den Volksschulen der katholischen St. Gertrudis-Schulgemeinde zu Essen. Einkommen 1050 Mark nebst freier Wohnung oder Miethschädigung von 180 Mark, steigend zweimal nach je 4 Dienstjahren um 75 Mark.	26./5.
3260	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Loenisberg. Einkommen 1050 Mark und 75 Mark Miethschädigung oder freie Wohnung.	30./5.
3261	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Büberich. Einkommen 1100 Mark und 120 Mark Miethschädigung, sowie Vergütung für Heizung zc.	29./5.

**Hierzu eine Extra-Beilage**, enthaltend: Nachtrag zu dem Statute der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

7. Januar 1888  
Königliche Hofbibliothek, Berlin  
Zurücknahme des Buches  
Das Buch ist dem Herrn ...  
am 7. Januar 1888  
entnommen worden.

Third block of faint, illegible text at the bottom of the page.

# Extra-Beilage

zum

## 19. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1. 435.

#### Nachtrag

zu dem Statute der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Früherer Wortlaut.

§. 38 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836.  
Keine Person ist als Direktor wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Aktien der Gesellschaft hält zc.

Fehliger Wortlaut.

Der Besitz von Aktien oder Prioritäten soll fernerhin keine nothwendige Bedingung für die Qualifikation als Mitglied der Lokal-Verwaltung in den Kolonien und Besitzungen des Vereinigten Königreichs oder in einem fremden Lande sein.

8. Zusatz der Ergänzungs-Akte vom 7. Januar 1863.

Eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft soll an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden, wie es die zeitigen Direktoren bestimmen werden und zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags des 26. Februar 1863 und am 16. Februar eines jeden folgenden Jahres oder innerhalb der nächsten 10 Tage und zu solcher Zeit, wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und soll eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche General-Versammlung“ genannt werden und eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle General-Versammlung“ heißen.

Es soll als Regel, Vorschrift und Bestimmung der Gesellschaft gelten, daß die „Jährliche General-Versammlung“ zu solcher Zeit und an solchem Orte in Liverpool, wie die jedesmaligen Direktoren es für gut befinden, zu irgend einer Zeit vor dem 30. Juni 1880 und in jedem ferneren Jahre vor dem 30. Juni jeden Jahres, die außerordentlichen General-Versammlungen aber zu solchen Zeitpunkten berufen werden sollen, wie dies in dem Gründungsstatut vereinbart und ausgesprochen ist.

§. 60 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836.

Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Nummern, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben, in Werthpapieren des Parlaments oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Real sicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien der Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London

Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihres Bankiers befinden (ausgenommen solche Summen, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder eines von drei derselben in Werthpapieren des Parlaments oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Real sicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1886.

## Früherer Wortlaut.

und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Koncessionsurkunde in's Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt, oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausseen, Brücken, Gemeinde- oder Grasschaftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten,

anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

9. Abschnitt der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851.

Die in Folge der empfangenen Vollmacht durch das Lokal-Kollegium zu besorgende Unterbringung eines Kapitals muß in Uebereinstimmung mit denjenigen Instruktionen geschehen, welche das Direktorats-Kollegium der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Art und Natur der zu gebenden Sicherheit erlassen hat und dürfen Kapitalien überhaupt nur gegen die im §. 60 der Statuten vorgeschriebenen Sicherheiten fortgegeben werden.

Wenn in einer Britischen Kolonie oder in einem fremden Lande Kapitalien untergebracht oder aufgenommen werden, so geschieht dies im Namen von drei Bevollmächtigten, welche in einer solchen Kolonie ansässig oder Staatsbürger des fremden Landes sind, wo eben die Kapitalien untergebracht werden sollen. Erwähnte Bevollmächtigte müssen durch einen Beschluß des Kollegiums der Direktoren anerkannt und dies in den Akten über ihre Verhandlungen gehörig angemerkt sein.

Die in dem vorstehenden Nachtrage zusammengestellten, in den Generalversammlungen vom 21. September und 8. Oktober 1872, 29. April/16. Mai 1879 und 21. Mai/12. Juni 1884 beschlossenen, bezw. bestätigten Aenderungen des Statuts der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 wird die in der Koncession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.)

## Fehliger Wortlaut.

und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Koncessionsurkunde in's Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt, oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausseen, Brücken, Gemeinde- oder Grasschaftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht bloß persönliche Deckung bieten, oder in Sicherheiten und Anlagen in den Britischen Kolonien und Besitzungen, oder fremden Ländern von ähnlicher und entsprechender Art und Weise, wie die oben beschriebenen, anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.

Einschaltung.

Eine jede Lokalverwaltung soll von Zeit zu Zeit (mit Genehmigung der Direktoren der Gesellschaft, welche in dem Protokoll zu vermerken ist) befugt sein, eine oder mehrere Personen, die nicht nothwendig in der Grasschaft, Distrikt, Stadt, Ort oder Platz, für welche die Lokalverwaltung bestellt ist, wohnhaft zu sein brauchen, zu erwählen und zu bestellen, daß auf den Namen von einer dieser drei Personen jede Anlage, nach Maßgabe des 60. Abschnitts des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836, durch die Lokalverwaltung bewirkt werden darf, in Gemäßheit der diesen, wie oben erwähnt, erteilten Befugniß und nach Maßgabe der Instruktionen bezüglich der Art und Weise der Anlagen, wie solche von Zeit zu Zeit von den Direktoren werden erlassen werden.

I. A. 2463.

Der Minister des Innern. J. A.: von Jastrów.